

PROTOKOLL AKP VOM 14.09.2022

Ort: BBZ Solothurn-Grenchen, Solothurn

TEILNEHMENDE:

Benjamin F. Brägger
Romilda Stämpfli
Sabine Uhlmann
Charles Jakober
Dominik Lehner
Tanja Zangger

Konkordatssekretär, Vorsitz
Präsidentin KLJV
Präsidentin FKE
Präsident FKI
Präsident KoFako
Stv. Konkordatssekretärin / QS ROS
NWI / HORIZONT (Protokoll)

Entschuldigt:
Michael Leutwyler
Pascal Payllier
Alex Kleiber

Vizepräsident KLJV
Vizepräsident KLJV
Co-Präsident FKB

Gast:
Mirja Cattin

Geschäftsstelle konkordatlichen Auditor-
organisation (Traktandum 9)

Beginn: 08.30 Uhr

Geschäfte

1. Begrüssung

Der Vorsitzende begrüsst die Anwesenden zur im BBZ in Solothurn stattfindenden Sitzung der AKP. Er dankt Frau Esther Burkhalter für die Gastfreundschaft.

2. Protokoll der Sitzung vom 22. Juni 2022

Das Protokoll der Sitzung vom 22. Juni 2022 wird verabschiedet und verdankt.

3. Informationen des Vorsitzenden

3.1. NKVF-Bericht vom 26.7.2022 zum Verwahrungsvollzug

Der Vorsitzende informiert, dass die KKJPD zuhanden der Kantone eine Musterstellungnahme vorbereitet hat.



In der Empfehlung Nr. 80 thematisiert die NKVF die unterschiedliche Handhabung der Vollzugspläne. In Bezug auf den konkordatlichen Vollzugsplan weist die NKVF daraufhin, dass der grösste Teil der eingesehenen Vollzugspläne von verwahrten Personen noch nicht auf dessen Grundlage erstellt worden ist. Das Thema der Vollzugsplanung und der Vollzugspläne wurde bereits mehrfach von der NKVF thematisiert. Insbesondere für die Thematik der Vollzugsplanung gibt es im NWI-CH keine gefestigte Praxis oder konkordatliche Orientierungshilfen.

Nach einer kurzen Diskussion kommt die AKP zum Schluss, dass sie sich an der Sitzung vom 16. Dezember 2022 ausführlicher mit dieser Frage auseinandersetzen und vorgängig die Meinung der FKI und eventuell auch der FKE einholen will.

3.2. Fachtagungen für die Vollzugs- und Bewährungsdienste in Zusammenarbeit mit der zhaw

Der Vorsitzende informiert, dass die zhaw eine interdisziplinäre Fachtagung für Vollzugs- und Bewährungsdienste sowie für Justizvollzugseinrichtungen plant. Eine erste Veranstaltung findet voraussichtlich am 3. Juli 2023 statt. Es solle eine Vorbereitungsgruppe aus Vertretern der FKE und FKB beider Konkordate gebildet werden.

3.3. Weiterbildungskurse für Mitarbeitende der Vollzugsbehörden in Zusammenarbeit mit dem SKJV

Unter massgeblicher Beteiligung der FKE-Präsidentin und unter Mitwirkung vom OSK plant das SKJV einen zweitägigen Weiterbildungskurs für Fallverantwortliche in den Vollzugsbehörden zum Thema «Verfügung schreiben». Der Kurs wird erstmals im 2023 stattfinden.

3.4. Neue Direktorin JVA Thorberg und neuer Stv. Amtsvorsteher AJV BE

Frau [Regine Schneeberger](#) wird per 1. Oktober die neue Direktorin der JVA Thorberg.

Herr [Pascal Ludin](#), Chef Geschäftsfeld Haft, wird ab 16. September der neue Stv. Amtsvorsteher AJV BE.

3.5. Arbeiten zum KVG-Obligatorium für Insassen zusammen mit dem BAG

Der Bundesrat unterstützt den Antrag des Eidgenössischen Departements des Inneren betreffend die Revision des KVG zwecks Einführung einer obligatorischen Krankenversicherung für alle Insassen. Die Vorbereitungen für eine formelle Gesetzesrevision sind nach Einschätzung des Vorsitzenden auf gutem Wege. Der Grobfahrplan des BAG sieht wie folgt aus:

Geplant ist eine Vorkonsultation im Herbst wobei auch die KKJPD und die GDK zur Stellungnahme eingeladen werden sollen.

Ämterkonsultation in der Bundesverwaltung im Frühjahr 2023

Offizielle Vernehmlassung im 2. Quartal 2023.

4. Austausch der Konkordate (ASK) vom 18. August 2022

Die Anwesenden nehmen das Protokoll zum Austausch der Konkordate (ASK) vom 18. August 2022 zur Kenntnis.

In Bezug auf das Traktandum zum Praxisaustausch zur RL Kostenträger sowie Arbeitsentgelt stellt sie die Frage, bei welchen Themen die Praxis noch ansteht bzw. einen



Klärungsbedarf hat. Bevor der Praxisaustausch weitergeführt wird, sollen sich die FKI und FKE hierzu äussern. Der Kanton Bern ist aktuell daran, diese beiden Richtlinien auf Verordnungsstufe ins Berner Recht zu überführen. Es hat sich in der Vorvernehmlassung zu den revidierten Bestimmungen der bernischen Justizvollzugsverordnung gezeigt, dass in Bezug auf die in Anlehnung an die konkordatlichen Richtlinien, die den Zugriff auf das Sperrkonto vorsehen, Bedenken zur Bundesrechtskonformität bestehen. Konkret geht es um die Vereinbarkeit von Art. 14 Abs. 3 RL Arbeitsentgelt SSED 17.0 mit Art. 83 Abs. 2 StGB. Das Sekretariat wird diese Fragestellung mit dem Kanton Bern besprechen und wenn angezeigt, die AKP im Dezember orientieren.

In Bezug auf die Traktanden 4 «GMP-Label» und 5 «Merkblatt Haftbedingungen im Verwahrungsvollzug» verweist die stv. Konkordatssekretärin auf die für die AKP vorgesehenen und noch folgenden Traktanden 10 und 13.

5. Konkordatskonferenz vom 28.10.2022

Schwerpunkthemen an der kommenden Konkordatskonferenz sind die Anpassung der Kostgelder und der erste gemeinsame Bericht zur Bedarfsanalyse und Anstaltsplanung vom NWI und OSK (unter Mitwirkung vom Concordat Latin, dem SKJV und dem BJ).

In Bezug auf das Budget des Konkordatssekretariats weist die Projektleiterin HORIZONT darauf hin, dass für das Jahr 2022 insbesondere im Zusammenhang mit den Arbeiten im TP1 STRATEGIE ein Nachtragskredit in der Höhe von insgesamt CHF 20'000 und die Erhöhung des bereits bewilligten Budgetkredits für 2023 von CHF 35'000 beantragt wird.

Das Konkordatssekretariat führt am 7. und 10. Oktober 2020 je ein Vorbereitungswebinar für die Fachkonferenzen und Amtsleitenden durch. Die Unterlagen werden vorgängig verschickt.

6. Gesuch Finanzierung Prison Guide

Die AKP begrüsst, dass sich der Verein Perspektive Angehörige und Justizvollzug in der Deutschschweiz konstituiert hat. Es handelt sich dabei nach Ansicht der AKP um ein wichtiges Themenfeld, das bisher zu wenig Beachtung fand. Auch anerkennt die AKP, dass die staatlichen Akteure in einem gewissen Sinne und Grad dazu beitragen könnten, dass sich die Bedingungen der Angehörigen von Inhaftierten in Bezug auf Besuche und Kontakte sowie der Vernetzung in die Entlassungsplanung verbessern könnten. Es handelt sich jedoch bei diesem Thema nicht um ein Kernthema des Justizvollzugs. Deshalb sollten nach Meinung der AKP diese Fragen im Verbund behandelt und geklärt werden.

Eine direkte finanzielle Unterstützung erscheint der AKP als nicht angezeigt. Einerseits sollte u.E. kein Präjudiz geschaffen werden in Bezug auf die staatliche, d.h. konkordatliche finanzielle Unterstützung von Privaten. Andererseits könnte es auch zu Konflikten kommen, wenn der Verein Perspektive Angehörige und Justizvollzug in gewissen Punkten mehr oder andere Sachen umsetzen möchte, als die staatlichen Akteure, die den Verein finanziell unterstützen.

Die AKP ist deshalb der Meinung, dass sich der Verein Perspektive Angehörige und Justizvollzug unabhängig von konkordatlichen finanziellen Ressourcen finanzieren sollte, beispielsweise durch Spenden von gemeinnützigen Stiftungen, wie z.B. das Schweizerische Rote Kreuz.

Wie oben angeführt wäre die AKP jedoch bereit, zusammen mit dem OSK und mit dem Verein Perspektive Angehörige und Justizvollzug einen runden Tisch / Arbeitsgruppe zu eröffnen, um sich gemeinsam den Themen rund um die Bedingungen der Angehörigen von Inhaftierten kümmert. Daraus könnten dann z.B. Orientierungshilfen, Merkblätter oder mehr



entstehen, die den Kantonen und konkordatlichen Anstalten bei der Weiterentwicklung dieser Fragestellung von Nutzen sein könnten.

7. Interventionsplan / Sozialbericht BWH ([SSED 40.8/9](#))

Die FKB hat die im März 2020 von der Konkordatskonferenz verabschiedeten Vorlagen für den Interventionsplan und Sozialbericht auf dessen Praxistauglichkeit überprüft und schlägt kleinere Anpassungen vor.

Die AKP heisst diese Anpassungen gut und entscheidet, dass diese den Kern der Vorlage nicht verändern und somit der Konkordatskonferenz nicht vorlegt werden müssen. Die Änderungen sollen ab 1. Oktober 2022 in Kraft treten.

8. Revision Reglement KoFako (SSED 05.2)

Der Präsident der KoFako unterbreitet der AKP für die Dezembersitzung eine schriftliche Einschätzung des Revisionsbedarfs und einen ausformulierten Projektantrag, inkl. Vorschläge für die Zusammensetzung der Projektgruppe.

9. Aufbau konkordatliche Auditororganisation; Zusammenarbeit mit IGApplus

Mirja Cattin stellt, die Vision für den Aufbau der konkordatlichen Auditororganisation vor. Sie leitet deren Geschäftsstelle auf Mandatsbasis.

In dieser Funktion informiert sie über den aktuellen Stand der Verhandlungen mit der IGApplus als Arbeitspartnerin für die Durchführung der Audits für die Anerkennung von privaten Einrichtungen im Justizvollzug.

Die AKP nimmt die seitens IGApplus unterbreitete Kosteneinschätzung zur Kenntnis und stellt u.a. fest, dass ein Auftrag in dieser Höhe eine öffentliche Ausschreibung bedingen würde. Die AKP beschliesst, dass die Vertragsverhandlungen mit der IGApplus abgebrochen und mit der SQS Schweiz eröffnet werden sollen. Die AKP erachtet die Synergien zu bestehenden SQS-Audits als vielversprechend.

Das Reglement für die konkordatlichen Anerkennung von privaten Einrichtungen (SSED 2.1) ist entsprechend anzupassen und der Konkordatskonferenz zur Genehmigung vorzulegen. Auch soll die Konkordatspräsidentin von der Konferenz ermächtigt werden, einen Rahmenvertrag mit der SQS zu unterzeichnen.

10. GMP-Label

Mit Verweis auf die ASK vom 18. August 2022 informiert die stv. Konkordatssekretärin über das weitere Vorgehen:

Die Konkordatssekretariate NWI & OSK erstellen nun eine Zusammenfassung der Rückmeldungen. Daraus werden die offenen Fragen formuliert, die an einer Videokonferenz (mit den Fachkonferenzen) ergebnisoffen besprochen werden sollen. Es sollen von den Betroffenen selbst Lösungen skizziert werden. Es besteht die Möglichkeit, dass man eine gemeinsame Lösung findet. Es kann aber auch sein, dass jeder Kanton für sich eine Lösung sucht; wichtig dabei ist, dass aus einem internen System keine Erwartungen an die Arbeitspartner abgeleitet werden. Die (Zwischen)Lösungen, bei denen die Perspektiven der grossen Vollzugseinrichtungen stark miteinbezogen werden müssen, sollen samt Vorgehensvorschlag im Ping-Pong mit den Amtsleitungen besprochen werden.



Seitens der AKP wird die Haltung im Schreiben vom 30. April 2022 (vgl. Traktandum 11 im Protokoll vom 6. April 2022) bekräftigt.

11. Revision RL bedingte Entlassung

Die Vernehmlassungsantworten aus den Kantonen liegen vor. Aufgrund der teilweise umfassenden Vernehmlassungen schlägt die Arbeitsgruppe vor, dass die Verabschiedung der Richtlinie um ein halbes Jahr auf die Frühjahrskonferenz 2023 verschoben wird.

Die AKP stimmt dem Vorgehen zu. Der Einarbeitungsvorschlag liegt voraussichtlich an der Dezembersitzung vor.

12. Merkblatt Sicherheitshaft

Die Vernehmlassungsantworten aus den Kantonen liegen vor. Die redaktionellen Anpassungsvorschläge seitens des Kantons Basel-Stadt zu den Artikel 8, 13 und 18 werden gutgeheissen.

Der Kanton Solothurn hat beantragt, dass eine Einweisung in eine Sicherheitsabteilung nicht wie in Art. 17 des revidierten Merkblattes vorgesehen, spätestens nach 6 Monaten, sondern bereits nach 3 Monaten Aufenthaltsdauer überprüft werden sollte.

Die AKP ist aus einer fachlichen Beurteilung jedoch der Ansicht, die Prüffrist bei 6 Monaten zu belassen, dies auf folgenden Gründen:

- Das aktuell gültige Merkblatt enthält seit November 2013 eine Prüffrist von 6 Monaten. Diese hat sich aus Sicht der Praxis, d.h. insbesondere der konkordatlichen Vollzugseinrichtungen, die über eine Sicherheitsabteilung verfügen, bewährt. Eine Verkürzung der Frist würde die fachlichen Ressourcen der betroffenen Konkordatsanstalten übersteigen.
- Kein andere Konkordatskanton hat im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens eine Anpassung der Frist verlangt.
- Das Schweizerische Bundesgericht, welches sich in seiner Rechtsprechung bei Fragen um eine Einweisung in eine Sicherheitsabteilung auf das bestehende Merkblatt stützt, hat die 6monatige Prüffrist bisher nie gerügt.
- Eine Verkürzung der Frist, wie Sie es vorschlagen, kann - nach Meinung der AKP - aus einer grund- und menschenrechtlichen Perspektive betrachtet, wahrlich vertreten werden. In der Praxis würde dies jedoch dazu führen, die das Überprüfungsverfahren zu einer rein formellen Pflichtübung verkommen und somit einer vertieften inhaltlichen Überprüfung der Einweisungsgründe zuwiderlaufen würde, was in fine den effektiven Rechtsschutz der betroffenen Insassen sogar schmälern wird. Dieses Phänomen kennen wir auch bei der jährlichen Überprüfungsfrist im Verwahrungsvollzug nach Art. 64 StGB. Eine überwiesene Motion fordert deshalb den Bundesrat auf, die Prüffrist bei Verwahrten auf einen zwei- oder gar dreijährigen Prüffristintervall anzuheben.

Anzumerken bleibt, dass

- der Kanton Solothurn über keine konkordatlich anerkannte Sicherheitsabteilung verfügt;
- eine kantonale formelle Rechtsgrundlage in jedem Fall einem konkordatlichen Merkblatt vorgehet, d.h. dass der Kanton Solothurn als einweisender Kanton sich weiterhin auf die in der kantonalen solothurnischen Gesetzgebung vorgesehen Überprüfungsfrist von 3 Monaten abstützen kann. Eine Solothurner Einweisung in eine konkordatlich anerkannte Sicherheitsabteilung kann somit ohne weiteres bereits nach 3 Monaten Dauer überprüft werden.



- Inhaltlicher Antrag Kanton Solothurn Überprüfungsfrist 17.2 (kantonales Recht geht MB vor). 6 Monate ist langjährige Praxis

Diese anderslautende fachliche Haltung der AKP wird dem Kanton Solothurn mitgeteilt zwecks Klärung, ob am Antrag festgehalten wird und eine Diskussion anlässlich der Konkordatskonferenz gewünscht wird. [Nachtrag: Der Kanton Solothurn hat seinen Antrag zurückgezogen, das Geschäft kann somit als B-Traktandum an der Konkordatskonferenz vom 28.10.2022 behandelt werden].

13. AG Haftbedingungen im Verwahrungsvollzug

Die AKP nimmt zur Kenntnis, dass der vorliegende Entwurf des Merkblatts mit Empfehlungen zu den «Haftbedingungen im Verwahrungsvollzug» am 8. August mittels Webinar mit den Amtsleitenden und FKE NWI & OSK konsultiert worden ist. Ausstehend ist noch die Einarbeitung der Ergänzungen infolge der Empfehlungen der NKVF und den Ergebnissen der Gespräche mit verwahrten Personen in den JVA's.

Der definitive Entwurf soll auf dem Zirkularweg bis Ende September z.H. Vernehmlassung über die Departement verabschiedet werden. Die Vernehmlassungsfrist soll auf Anfang Januar festgelegt werden.

Anlässlich der ASK vom 18. August 2022 hat der Konkordatssekretär OSK informiert, dass das OSK die beiden Merkblätter des NWI-CH zum Verwahrungsvollzug samt Prüfschema für Vollzugsöffnungen zusammen mit dem Bericht der NKVF in einer Gesamtschau prüfen wird. Die bestehenden Empfehlungen des OSK zum Verwahrungsvollzug sollen gestützt auf diese Grundlagen überarbeitet werden.

14. Urlaubs und Ausgangsgewährung CH: Analyse SKJV

Die AKP hat den Bericht des SKJV zur Ausgangsgewährung in der Schweiz gesichtet und dankt allen an der Ausarbeitung beteiligten Personen für ihren Einsatz. Auch bedankt sich die AKP, dass das Konkordat NWI zum Inhalt und zum weiteren Vorgehen angehört wird.

Nach einer Diskussion schliesst sich die AKP der Haltung des Concordat Latin an, d.h., dass der Bericht nach Ansicht der AKP nicht veröffentlicht werden sollte und keine weiteren Arbeiten von Seiten des SKJV zu diesem Themenkreis notwendig sind. Die im Bericht festgestellten Unterschiede zwischen dem Concordat Latin und den beiden Deutschschweizer Konkordaten waren und sind bekannt. Diese führen jedoch in der Praxis zu keinen Problemen.

15. Projekt HORIZONT; Resonanzevents und Fachkonferenzen

Die Projektleiterin HORIZONT informiert, dass am 6. Oktober 2022 in St. Gallen ein Resonanztag zum Gesamtprojekt HORIZONT stattfindet und hierzu alle Amtsleitenden, Präsiden der konkordatlichen Fachkonferenzen und Fachkommission sowie die Mitglieder der Koordinationskonferenz Justizvollzug (KoKJ) der KKJPD eingeladen werden.

Die Projektleiterin wird die Fachkonferenzen über den geplanten Einbezug in die weiteren Arbeiten im Teilprojekt 1 STRATEGIE informieren, in welchem zurzeit die Grundlagen für eine gemeinsame Organisationsstruktur ausgearbeitet werden.



16. Anpassung OSK RL im Zusammenhang mit dem vorzeitigem Sanktionenvollzug

Die AKP sichtet die im OSK geplante Anpassung diverser Richtlinien (Ausgang- und Urlaub, W/AEX und Vollzugsplanung) im Zusammenhang mit der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichts.

Eine Umfrage zur Praxis in den Kantonen und zum Anpassungsbedarf der Richtlinien vom NWI-CH wird für die FKE traktandiert.

17. Versorgungsengpass in den JVAs für freiwillige, aber auch für angeordnete Therapien

Der Mangel an forensischem Fachpersonal bereitet dem Justizvollzug sorgen und wird in verschiedenen Gremien thematisiert. Eine Auslegeordnung zur Frage der medizinischen Versorgung im Allgemeinen wird für die Dezembersitzung geplant. Dies im Nachgang an die erste schweizweiter Sitzung zu dieser Thematik.

18. Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

Sitzungsende: 12.30 Uhr

Die Protokollführerin:

sig. Tanja Zangger

Tanja Zangger
22.09.2022